

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands

Mr. 21.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Wochensendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln, den 26. Mai 1911.

Inserationspreis für die viersp. Beizeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Palmstraße 14. Telefonruf B. 1546. — Redaktionsschluss ist Dienstag Mittag.

12. Jahrg.

Jugendschutz und Jugendpflege.

Für die Zukunft eines Volkes ist die Beschaffenheit seiner Jugend an Körper und Geist von der weittragendsten Bedeutung. Dessen ist man sich wohl zu allen Zeiten bewusst gewesen. Ob aber jeweils das Notwendige geschehen ist, um eine an Körper und Geist gesunde Jugend zu erhalten, das dürfte sehr in Zweifel zu ziehen sein. Heute sind sich alle, denen die Zukunft des Volkes am Herzen liegt, darüber einig, daß im Zeitalter der wirtschaftlichen Umschichtung der Bevölkerung, des gewaltigen industriellen und wirtschaftlichen Aufschwunges unseres Vaterlandes, der Jugend nicht in ausreichendem Maße gedacht ist, d. h. der Jugend nicht, die bereits der Schule entwachsen, sich aber noch im Stadium der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung befindet. Was bedeutet aber die Vernachlässigung der Aufgaben gegen die Jugend? Denken wir nur daran, was aus den jungen Menschenkindern wird! Es sind, wie Professor Franke in der „Sozialen Praxis“ treffend sagt, „die einstigen Väter und Mütter, die da heranwachsen, die Arbeiter und Arbeiterinnen, die unsere Volkswirtschaft tragen, der Erbsatz verbrauchter Schichten, die Männer, die Vaterland und den heimischen Herd schützen, die Frauen, die das Familienleben zu hüten haben.“

Was aber ist's, das die Jugend von heute schwächer an Körper und Geist erscheinen und werden läßt, als es die Jugend von ehedem war? In erster Linie das neuzeitliche Erwerbsleben, in das die jungen Menschenkinder nach der Schulentlassung hineingestellt werden, vielfach sich selbst überlassend, ohne den hinreichenden Schutz der Erziehung und die moralische Stütze der Familie. Die Erziehung hat hier zwar schon eingegriffen, doch schützt sie nur vor den allergrößten Gefahren, die Körper und Seele bedrohen und zwar nur jene jungen Leute bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Mit den bisherigen Maßnahmen kann es aber nicht genug sein, da nachweisbar die Entwicklung des Menschen mit dem 16. Jahr nicht Halt macht und die Gefahren, die dem 16-jährigen drohen, auch die Gefahren der 17 und 18-jährigen jungen Leute sind. Es muß deshalb in erster Linie gefordert werden, daß das Schulalter für jugendliche Arbeiter heraufgesetzt wird. Nach der Berufszählung vom Jahre 1907 standen in Deutschland 4,8 Millionen Menschen im Alter von 14 bis 18 Jahren; von diesen waren nicht weniger wie 3,8 Millionen, das sind 80%, erwerbstätig. Die Wichtigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes für jugendliche Personen ist an diesen Zahlen hinlänglich dargetan.

Die Probleme des Jugendschutzes und der Jugendpflege standen auf der diesjährigen Generalversammlung der Gesellschaft für Sozialreform, die in den Tagen vom 11. bis 13. Mai im Berliner Rathaus stattfand, im Mittelpunkt der Verhandlungen. Die Veranstaltung selbst gestaltete sich zu einer wirksamen Kundgebung zur Fürsorge der erwerbstätigen Jugend. Von großen Gesichtspunkten getragen war insbesondere der hier gehaltene Vortrag des Obermedizinalrats Professor Dr. von Gruber-München über den Berufsschutz der jugendlichen Arbeiter. An Hand von Tabellen über die Militärauglichkeit, der Sterblichkeitsverhältnisse, der Stillfähigkeit der Mütter, der Lungentuberkulose u. wies der Redner die Notwendigkeit eines größeren Schutzes für die erwerbstätige Jugend nach. Er verlangt die Herabsetzung des Schulalters auf 18 Jahre, Einbeziehung des Fach- und Fortbildungsschulunterrichts in die zehnjährige Arbeitszeit, Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs, körperliche Übungen, hygienische Aufklärung, Bekämpfung des Nachtlebens in den Großstädten und insbesondere die Pflege des Familienlebens, das die Grundlage aller Kultur sei. Redner, der nicht im Verdacht zu liegen, entwickelten am Schlusse seines Vortrages vom Standpunkte des Hygienikers aus Ideen über Ehe und Familienleben, an denen jeder, der auf dem Boden des Christentums steht, nur seine Freunde haben konnte. Mit Recht konnte Kollege Becker vom Zentralverbande christlicher Bauarbeiter in der Diskussion darauf hinweisen, daß die Ausführungen von Grubers die Bankrotterklärung einer gewissen Moral bedeutet hätten. Die Stellungnahme des Herrn Professor von Gruber zur Auslese der Menschen kann indes eine Billigung vom christlichen Standpunkte aus nicht finden. — Zum Studium der Frage des Jugendschutzes hatte die Gesellschaft für Sozialreform vier Schriften herausgegeben, die die Ausführungen des Herrn von Gruber und der übrigen Referenten in vorteilhafter Weise ergänzen. Zur Anschaffung für die Zahlstellenbibliotheken können die Schriften, insbesondere Heft I „Arbeitsverhältnisse der den §§ 135—139a der Gewerbeordnung unterstellten minderjährigen Arbeiter“ von Dr. Karl Bittmann (Preis 50 Pfg.) und Heft III „Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen, namentlich im Zusammenhang von Zeit und Art der beruflichen Beschäftigung“, von Dozent Dr. med. J. Raup (Preis 35 Pfennig), nur bestens empfohlen werden.

Dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen waren auf der Tagung der Gesellschaft für Sozialreform zwei Vorträge gewidmet. In der Begrüßungsversammlung schilderte der Berliner Stadtschulrat Dr. Michaelis in ausgedehntem Maße den geschichtlichen Werdegang des Berliner Fortbildungsschulwesens, während am zweiten Verhandlungstage Reichstagsabgeordneter Oberbürgermeister Cuno-Hagen über Aufgaben und Ziele des Fortbildungsschulwesens sprach. Seine Ausführungen gipfelten in den Forderungen: Obligatorischer Fortbildungsschulunterricht für Burschen und Mädchen bis zum 17. Jahr; Ausbau der Fortbildungsschule dort wo möglich zur Fachschule; für weibliche Fortbildungsschulbesucher auch Haushaltungsschulunterricht. Mit Schärfe wandte sich Redner (eine Anzahl Diskussionsredner glaubten das selbe tun zu müssen) gegen den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule. Die Gründe, die dagegen angeführt wurden, kann man für stichhaltig kaum anerkennen, um so weniger im Hinblick darauf, daß nach den Wünschen wohl der Mehrzahl der Redner die Fortbildungsschule nicht nur Schule, sondern auch Erziehungsanstalt sein soll. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß die Fortbildungsschule eine Lücke auszufüllen habe, die zwischen den beiden Erziehungsanstalten der Deutschen, der Volksschule und dem Militär liege. Verlangt man aber eine sittliche Erziehung der gewerblichen Jugend, dann wird man nicht umhin können, die verlangte „Ethisierung“ des Fortbildungsschulunterrichts in der Form religiöser Unterweisung anzuerkennen. Mit dem obligatorischen Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen dürfte es übrigens noch gute Weile haben. Die wohl gerade nicht von Freundschaft gegen die Religion diktierten Ausführungen mancher Redner auf der Berliner Tagung hätten sich aus diesem Grunde schon erübrigt.

Auffallend, wie die Abneigung gegen den Religionsunterricht, war das Bestreben, der Fortbildungs- und Fachschule Aufgaben zuzuweisen, die kaum im Rahmen der Schule gelöst werden können. Darüber, daß die Fortbildungsschule nicht nur jene Fähigkeiten vermitteln soll, die für den Beruf von Wert sind, war man sich allgemein einig. Die Fortbildungsschule soll nicht nur berufstüchtige, sondern auch körperlich und geistig gesunde, sowie sittlich hochstrebende Menschen bilden. Und an Mitteln dafür fehlte es in der Diskussion nicht. Wenn die Stimmung, die auf der Versammlung der Gesellschaft für Sozialreform vorherrschte, durchschlägt, wird das ganze Erziehungswerk an der arbeitenden Jugend allmählich in den Rahmen der Fortbildungsschule eingezwängt werden. Es werden insbesondere die Personen, die den konfessionellen Jugendvereinen nahe stehen, die Entwicklung der Dinge zu verfolgen haben.

Ein Referat über Jugendpflege erstattete in Berlin der Leiter des Hamburger Volksheimes, Pastor Walter Classen. Die gedankreichen Ausführungen dieses Redners zeigten, daß über den Erfolg oder Mißerfolg der Jugendpflege (Gesellige Unterhaltung, Spiel und Sport; Allgemeinbildung durch populäre Vorträge) in erster Linie die Persönlichkeit des Jugendpflegers entscheidet. Wer die Jungen nicht von der richtigen Seite zu nehmen weiß, wird nie Erfolge sehen.

Die Veranstaltung der Gesellschaft für Sozialreform hat unzweifelhaft auf die Arbeit an der Jugend befruchtend eingewirkt. Manche Gedanken, die der weitesten Beachtung wert sind, wurden gegeben und namentlich zeigte der Vortrag des Herrn Professor von Gruber, was für die Zukunft des deutschen Volkes auf dem Spiele steht, wenn nicht jene Gefahren beseitigt werden, die die Jugend bedrohen.

Die Schweizerisch.

Christliche Arbeiterbewegung

Ist im Jahre 1910 ein gut Stück Weges vorwärts gekommen. Wie wir dem Jahresbericht des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz entnehmen, betrug am Jahresabschluss 1910 die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften 11780, die der Arbeitervereine 7888 und die der Arbeiterinnenvereine 12592. Diese Organisationen sind in dem genannten Zentralverband zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen ideellen und materiellen Interessen vereinigt. Die Zahl von 32360 in den verschiedenen Arbeiterkorporationen zusammengefaßten Arbeiter (von denen manche wohl noch doppelt gezählt sind, weil sie sowohl der Gewerkschaft als auch dem Arbeiter- oder Arbeiterinnenvereine angehören) erscheint dem deutschen Arbeiter auf den ersten Blick minimal. Sieht man aber in Betracht, daß die Schweiz im Jahre 1906 nur 3325023 Einwohner zählte, davon noch rund ein Drittel die Landwirtschaft ernährt, daß weiterhin nur die katholischen Arbeiterinnen- und Arbeitervereine dem Zentralverband angeschlossen sind (bei 41,6 Prozent katholischer Bevölkerung), so ergibt sich hinsichtlich der Ausdehnungsfähigkeit für die Schweiz eine ganz ansehnliche christliche Arbeiterbewegung.

Die Arbeitervereine erhöhten im Jahre 1910 ihre Mitgliederzahl um 698. In 112 Orten sind sie vertreten. — Arbeiterinnenvereine (mit 12592 Mitgliedern) werden in 86 Orten gezählt. Ihre Mitgliederzunahme betrug im Berichtsjahre 2017. Die Vereine besitzen 11 eigene Häuser im Werte von 852450 Fr. Erwähnenswert sind die eingerichteten hauswirtschaftlichen Kurse, an denen nicht weniger wie 4553 Arbeiterinnen teilnahmen. — Die Gewerkschaften erhöhten nach den Krisenjahren 1908 und 1909, im Jahre 1910 ihre Mitgliederzahl auf 11780, ihr Gesamtvermögen auf 52558 Fr. Im angezogenen Bericht finden wir die alte Erfahrungstatsache wieder bestätigt, „daß gerade diejenigen Sektionen und Verbände, welche die höchsten Beiträge aufweisen, auch in puncto Mitgliederzahl die größten Fortschritte erzielt haben“.

Eine Einrichtung des Zentralverbandes sind die Volkshäuser, geschaffen zur gemeinnützigen Rechtsauskunft. Es bestehen deren 7, wovon 2 im Nebenamte verwaltet werden. Außerdem sind vorhanden 2 Arbeiterinnen- und 4 Gewerkschaftssekretariate.

Große Bedeutung erlangt haben die von den vereinigten Organisationen ins Leben gerufenen Sparkassen. Es bestehen deren 117 mit 9069 Spareinlegern, die am Jahresabschluss 1910 über ein Sparkapital von 2380387,47 Franken verfügten. Der Kapitalzuwachs im Jahre 1910 betrug 664194,87 Fr. — Mit der Förderung des Sparwesens geht parallel die Fürsorge in Tagen der Bedürftigkeit durch Einrichtung von Unterstützungskassen. Ueber lokale Unterstützungskassen der verschiedensten Art verfügen wohl die meisten örtlichen Organisationen. Daneben bestehen drei Zentral-Unterstützungskassen. Eine Pensionskasse zählt 121 Mitglieder und einen Kassenbestand von 47657,20 Franken. Der Zentral-Sterbekasse sind in ihrer 1. Klasse sämtliche Arbeitervereinsmitglieder angeschlossen, da der Beitritt für diese obligatorisch ist. In der 2. und 3. Klasse werden 227 Mitglieder gezählt. Die Kasse verfügt über ein Vermögen von 30826,25 Mk. Eine in Deutschland weniger bekannte Unterstützungskasse wird durch die Böhnnerinnen-Unterstützungskasse gewährt. Diese Kasse besitzt ein Vermögen von 12770,85 Mk. Beiträge werden zu dieser Einrichtung nicht erhoben. Der vorhandene Fonds wurde geschaffen durch eine Lotterie sowie durch Ablösung von Neujahrsgratifikationen. Die Kasse, die noch im Entstehen begriffen ist, ist gedacht als Rückversicherung. Lokale Organisationen, die eine Böhnnerinnen-Unterstützung eingeführt haben und für den einzelnen Fall mindestens 5 Fr. auszahlen, erhalten für jeden Unterstützungsfall aus der Zentralkasse 2 Fr. vergütet.

Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens betätigten sich die vereinigten christlichen Arbeiterorganisationen zunächst durch die Gründung des „Verbandes der Genossenschaften Konkordia“. Es ist dieses eine Vereinigung von 28 Konsumgenossenschaften, die 41 Verkaufsstellen besitzen. Die Mitgliederzahl der Genossenschaften beläuft sich auf 1200. Der Gesamtumsatz der Genossenschaften betrug 1150000 Fr. 10 Genossenschaften besitzen 11 eigene Häuser im Werte von 900000 Fr. — Eine weitere Gründung ist die Buchdruckerei Konkordia in Winterthur. Diese stellt die vier Organe des Zentralverbandes, sowie eine politische Wochenzeitung her. Die Gesamteinnahmen der Druckerei beliefen sich auf 87710,37 Fr. Es wurde ein Ueberschuß von 9613,16 Fr. erzielt. — Die Verbandsschuhhandlung in Zürich erzielte im Jahre 1910 einen Bruttogewinn von 3218,06 Fr.

Das bedeutendste Unternehmen des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz ist jedoch die „Schweizerische Genossenschaftsbank“. Diese ist der Mittelpunkt des ganzen gosselichen Verkehrs der Organisationen und ihrer Einrichtungen. Hier konzentrieren sich die Spareinlagen der Mitglieder, die Kapitalbestände der Vereine, die Summen der Genossenschaften u. dgl. Die Bank ist ein gemeinnütziges Unternehmen und ist die höchstzulässige Zinsbindung auf 5 Prozent festgelegt. Die Bank verfügt über ein durch eingezahltes Kapital der Genossenschaftler von 636000 Fr. Sie erzielte bei einem Gesamtumsatz von 101985956,56 Franken einen Reingewinn von 65632,65 Franken. Neben 5 Prozent Dividende fließen aus dieser Summe 25000 Fr. in den Reservefonds und 6500 Fr. in die Zentralkasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen.

Von dem erfreulichen Stande der christlichen Arbeiterorganisationen der Schweiz geben die gebrachten Zahlen ein erfreuliches Bild. Ist auch in manchen Dingen die deutsche christliche Arbeiterbewegung der schweizerischen Schwesternin gewesen, so scheint uns doch, daß die reichsdeutschen christlichen Arbeiter aus den Eigenheiten der Organisationen ihrer schweizerischen Kollegen Gewinn für ihre Bewegung ziehen können.

Uebersicht bringt. Vor allem dürfte die Willkür der...

Die jeweilig maßgebenden Akkordsätze werden durch Anschläge...

Für jede geleistete Ueberstunde werden 10 Pfg. extra vergütet.

Die Firma erklärt sich bereit, den Holzarbeitern Arbeitszettel...

Durch diese Neuerungen werden die Kollegen einen guten...

Streik in Fulda. Der größte Teil unserer Kollegen Fulda...

Lohnbewegung bei der Firma Kuhlmann in Biersen.

Tarifverhandlungen in Witten. Unsere Kollegen in Witten...

Die Tarifbewegung der Wagenattler in den Karosserie...

Zur Lohnbewegung in Worms ist zu melden, daß die...

erkenntnis der Organisation. Die Arbeitgeber suchen auf...

Ueber den gegenwärtigen Stand ist zu berichten, daß die...

Seit Beginn des Streikes hat sich die Zahl der Streikenden...

Tarifdurchführung in Münster i. W. Obwohl bereits 4 Wochen...

Unsere Kollegen ersuchen wir, überall auf die Durch...

Berichte aus den Zahlstellen.

Augsburg. Zu Augsburg, der jüngsten deutschen Großstadt...

Herr Ketterle: „Ich habe gestern vergessen zu fragen:...

Der Kollege: „Sowohl, ich bin im christlichen Verbände.“

Herr Ketterle: „Dann tut es mir leid, daß ich ihnen die...

Der Kollege: „Wie so soll meine Mitgliedschaft beim christl...

Herr Ketterle: „Ich habe bereits einen, der nicht im...

Der Kollege: „Das kann kein Grund sein; ich bin noch...

Herr Ketterle: „Geben Sie sich keine Mühe, wenn ich...

Der Kollege: „So einfach ist die Sache aber doch nicht;...

Herr Ketterle: (grelch) „So frech werden Sie auch noch,...

Der Kollege: „Dann geben Sie mir den Taglohn.“

Herr Ketterle: (noch lauter) „Run dann arbeiten Sie den...

Herr Ketterle: (noch lauter) „Run dann arbeiten Sie den...

ich erst froh, daß ich gleich gefragt habe, da ginge ja die...

Unser Kollege bemühte sich noch Herrn Ketterle zur Vernunft...

Furtwangen. Am Dienstag, den 16. Mai, hielt Kollege E...

Sterbetafel.

Philipp Wittner, Schreiner, gestorben zu Eöln-Ralk.

Gewerkschaftliches.

Ein neuer Fall Pauly.

Man hätte erwarten dürfen, daß nach der gründlichen Nieder...

Letzte Tage war die Unruhe unter den „Genossen“ besonders...

Besser noch kam's am Dienstag, den 16. Mai. Schon um...

Als dieser aus einer Kopfverletzung und aus der Nase stark blutete. Das Hemd war unserem Kollegen von dem wütenden „Genossen“ feige weiß vom Leibe gerissen. Als dann im Handgemenge beide zu Fall kamen, kamen einige Mitarbeiter, um den vor Wut häumenden „Genossen“ von unserm Kollegen fortzubringen. Dann erschienen auch die Herren Pauly sen. und jun. Herr Pauly jun. forderte den rauchbeinigen „Genossen“ auf, sofort die Arbeitsstätte zu verlassen. Als Antwort erhielt er: er solle ihn nur anfassen, dann wolle er ihm die Gedärme aus dem Leibe holen.

Unser Kollege Heidele sich dann an seiner Bank an, um nach Haus zu gehen. Während des Auflebens kam aber auch der „Genosse“ wieder und hieb von neuem auf Kollegen G. ein, bis dieser zur Bank des Kollegen B. flüchtete. Der „Genosse“ folgte und verlangte, daß unsere Kollegen ihm ihre Wohnung nennen sollten. Auch drohte er mit Aufhängen. Er wurde dann wieder von den Mitarbeitern weggezogen.

Beim Verlassen des Betriebs stand der streikbare Genosse auf der Straße bereits wieder angreifbar. Wie ein Wilder stürzte er auf unsern Kollegen zu, um wieder loszuschlagen. Erst als ihm einer unserer Kollegen einen Revolver unter die Nase hielt, wurde der „Genosse“ ruhig und zog er ab.

Die schlagfertigen Genossen sind zur Anzeige gebracht und von der Firma aus der Arbeit entlassen worden. Die Sache wird ein gerichtliches Nachspiel haben.

Wie der Vorfall zeigt, sind unsere Kollegen ohne Verteidigungswaffe fast nicht mehr ihres Lebens sicher. Bei der Polizeibehörde war wegen der früheren Drohungen und des Ueberfalls des „Genossen“ Beder auf unsere Kollegen der Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines gestellt worden. Bedauerlicherweise wurde der Antrag mit der Motivierung, die Polizei sei zum Schutze da, abgelehnt. Unsere Kollegen müssen deshalb sich anderer Mittel bedienen, um gegebenenfalls ihr Leben zu schützen. Wir können allen Kollegen, die mit solch rabiaten „Genossen“ zu tun haben, wie unsere Kollegen bei der Firma Pauly in Geln, nur anraten, angreifende „Genossen“ herab niederzuschlagen, daß ihnen für ewige Zeiten die Luft vergeht, noch einmal mit einem christlich-organisierten Holzarbeiter anzubändeln. Durch ihr Verhalten zeigen solche „Genossen“ nur, daß sie nicht als Menschen, sondern als Bestien behandelt werden wollen.

Wie tief aber auch eine gewerkschaftliche Organisation stehen, die beratige Elemente nicht nur in ihren Reihen duldet, sondern sich auch unter Mißhandlung der Wahrheit zu ihrem Verteidiger aufwirft!

Der paritätisch-obligatorische Arbeitsnachweis im Holzgewerbe wird, je länger er in einzelnen Städten besteht, desto mehr Gegenstand kritischer Betrachtungen. Das ist auch gar nicht anders denkbar. Das Ob'igorium muß verworfen werden, weil es einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Gewerbes hinderlich ist. Und die Parität! Wie's damit bestellt sein muß, das plauderte noch jüngst der „Vorwärts“ aus, als er bei einer Betrachtung über Vorgänge bei der Stuttgarter Oberbürgermeisterwahl erklärte, daß jeder als Beamte fungierende Parteigenosse sein Amt im Sinne der Sozialdemokratie und zur deren Förderung zu benutzen habe. Da aber obligatorisch-paritätische Arbeitsnachweise nur dort zu Stande kommen, wo die „Genossen“ unbepirten die Massen der Holzarbeiter hinter sich haben, ist es leicht verständlich, daß sie auch den Nachweis beherrschen. Die Parität erstreckt sich nämlich nur in der Theorie; in der praktischen Vermittlungstätigkeit beizugehen die „Genossen“ die Geschäfte ihrer Bewegung. Neuerdings werden zum Beweise dafür, wieder interessante Fälle aus Bremen gemeldet. Da sie die „Parität“ treffend beleuchten, geben wir die dem Harz-Dunder'schen „Gewerksverein“ entnommene Schilderung der Vorgänge nachstehend wieder:

Am 12. April erschien gegen 10 Uhr der Stellmacher R. auf dem Nachweis und suchte Stellung. In der Rubrik „Organisiert oder Nichtorganisiert“ schrieb R. „unorganisiert“. Arbeit soll keine vorhanden gewesen sein. Am 13. April kam R. wieder und jetzt kam der jüngere Arbeitsnachweisleiter, ein Beamter des sozialdemokratischen Holzarbeiterverbandes, aus dem gesonderten Raum heraus und sagte zu R.: „Ich habe gehört, daß Du nicht im Verband bist. Du müßtest Dich einschreiben lassen, dann hätte ich schon gewisse Arbeit erhalten können.“ Darauf erwiderte R.: „Ich will mich auch einschreiben lassen.“ Dann ging der Arbeitsvermittler in seinen Raum zurück, und jetzt erst erhielt R. die Arbeitsnachweisliste und die Kontrollkarte, die jeder erhält, der in einem neuen Betriebe anfängt und die er dort dem Betriebsleiter des sozialdemokratischen Verbandes vorzeigen muß. Ehe R. sich jedoch zur Arbeit stellen konnte, wurde er von zwei Mitgliedern des Holzarbeiterverbandes zum Bureau dieses Verbandes geführt und von einem 1,50 Mk. bezogen, wofür ihm ein Mitgliedsbuch des Verbandes überreicht und ein Wochenbeitrag abgefordert wurde. Auf diese Art und Weise erließ R. keine Arbeitsstätte anfragen.

Am 21. April erschien der Stellmacher R., der „unorganisiert“ auf die Karte schrieb. Bei diesem nichterfolgreichem Besuche fragte der Beamte des Holzarbeiterverbandes R. zu R.: „Du kommst Arbeit fragen; aber hier ist alles organisiert. Du müßt in den Verband eintreten.“ R. erklärte sich bereit. Das muß man nicht, wenn man Hunger hat! Er erhielt dann Arbeit, mußte aber auch jetzt noch dem Verbandsbureau und 1,50 Mk. zahlen.

Der Stellmacher R. ging ebenfalls am 21. April zu diesem „paritätischen“ Arbeitsnachweis, jedoch zu spät, um noch in die Arbeitslosenliste eingetragen zu werden. Es entspann sich wieder das schon geschilderte Zwangsverhältnis, welches darauf erbeut, daß der Beamte des Holzarbeiterverbandes erklärte: „Du müßt Dich einschreiben. Komme hin nach der Handlung (dort ist das Betriebsbureau) in das Gewerkschaftshaus.“ R. ging hin. Es wurde ihm der übliche Betrag abgenommen und am 23. April erhielt er Arbeit.

Am 24. April ging ebenfalls am 21. April zu diesem „paritätischen“ Arbeitsnachweis, jedoch zu spät, um noch in die Arbeitslosenliste eingetragen zu werden. Es entspann sich wieder das schon geschilderte Zwangsverhältnis, welches darauf erbeut, daß der Beamte des Holzarbeiterverbandes erklärte: „Du müßt Dich einschreiben. Komme hin nach der Handlung (dort ist das Betriebsbureau) in das Gewerkschaftshaus.“ R. ging hin. Es wurde ihm der übliche Betrag abgenommen und am 23. April erhielt er Arbeit.

Am 24. April ging ebenfalls am 21. April zu diesem „paritätischen“ Arbeitsnachweis, jedoch zu spät, um noch in die Arbeitslosenliste eingetragen zu werden. Es entspann sich wieder das schon geschilderte Zwangsverhältnis, welches darauf erbeut, daß der Beamte des Holzarbeiterverbandes erklärte: „Du müßt Dich einschreiben. Komme hin nach der Handlung (dort ist das Betriebsbureau) in das Gewerkschaftshaus.“ R. ging hin. Es wurde ihm der übliche Betrag abgenommen und am 23. April erhielt er Arbeit.

Am 24. April ging ebenfalls am 21. April zu diesem „paritätischen“ Arbeitsnachweis, jedoch zu spät, um noch in die Arbeitslosenliste eingetragen zu werden. Es entspann sich wieder das schon geschilderte Zwangsverhältnis, welches darauf erbeut, daß der Beamte des Holzarbeiterverbandes erklärte: „Du müßt Dich einschreiben. Komme hin nach der Handlung (dort ist das Betriebsbureau) in das Gewerkschaftshaus.“ R. ging hin. Es wurde ihm der übliche Betrag abgenommen und am 23. April erhielt er Arbeit.

als die Kollegen nicht nachweisen konnten, daß sie zwei Jahre als Stellmacher gearbeitet haben, erhielten sie keine Arbeit. Ein Mitglied des Holzarbeiterverbandes, der auf dem Arbeitsnachweis eine amtliche Funktion ausübte, sagte zu den Gewerksvereinigern: „Kommt nachher mit uns auf das Bureau.“ Aus der anwesenden Arbeitslosenmenge fielen die Worte: „Schickt uns bloß keine Blauen herunter.“ Desgleichen wurden Schiebungen mit der Annahme vorgenommen. Die Gewerksvereiner R. und M. konnten sich bei dem Bescheid des Arbeitsnachweisleiters nicht beruhigen. Sie gingen zu einer Firma hin und fragten, ob sie keine Stellmacher brauchen. Wenn ja, dann wollten sie zum Arbeitsnachweis gehen und sich vermitteln lassen. Dies wurde den Beamten des Holzarbeiterverbandes überbracht, und diese verfügten nun, daß die Gewerksvereiner vier Wochen vom Arbeitsnachweis ausgeschlossen würden. Damit waren die Kollegen dem Hunger überlassen, wenn nicht ein Arbeitgeber menschlicher gewesen wäre als dieser Beamte einer Arbeiterorganisation und die Gewerksvereiner eingestellt hätte. Ein Beamter des Holzarbeiterverbandes durfte sich erlauben, die Gewerksvereiner auf dem Arbeitsnachweis als Streikbrecher zu beschimpfen.

Und da wundert man sich noch in Kreisen bürgerlicher Sozialreformer, wenn die christlich organisierten Holzarbeiter aus Gründen der Selbsterhaltung diesem „idealen“ System der Arbeitsvermittlung keine Sympathie entgegenbringen.

Die leistungsfähigste Organisation. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ müht sich nochmals ab, um zu beweisen, daß der soziald. Holzarbeiterverband die leistungsfähigste Organisation sei. Dabei ist die „Holzarbeiter-Zeitung“ glücklich, in unseren Angaben über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung pro Tag, einen Rechenfehler entdeckt zu haben. Nun, wir gönnen ihr dies Vergnügen. Wir haben uns wenigstens nicht um 100 Proz. verrechnet, wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ in Nr. 47-1909, in der haarstark die Mitgliedszahl unseres Verbandes im Ruhrgebiet um die Hälfte heruntergerechnet war.

Was die „Holzarb. Zeit.“ beweisen will, gelingt ihr trotz und alledem nicht. Im Gegenteil sind die Angaben der „Holzarbeiter-Zeitung“ mit ein Beweis dafür, daß die Kollegen in unserm Verband besser daran sind, wie die im soziald. Verbands. Erstens bekommen die Mitglieder unseres Verbandes laut Statut höhere Unterstüßungen und zweitens ist bei ihnen der Prozentatz und die Dauer der Arbeitslosigkeit lange nicht so groß, wie bei den Mitgliedern des soziald. Verbandes. Hinzukommt, daß unser Verband inbezug auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sich vom soziald. Verband noch nicht hat übertreffen lassen. Oder ist es vielleicht Zufall, daß im rheinisch-westfälischen Industriegebiet die Lohn- und Arbeitsverhältnisse besser sind, wie im industriellen roten Sachsen? Und endlich darf die „Holzarbeiter-Zeitung“ nicht vergessen, daß unsere Mitglieder den soziald. Hofns-Votus nicht mitzumachen und mit ihren Beiträgen zu unterstützen brauchen. Darum hat der Vorsitzende unseres Verbandes auch nicht zu erklären nötig gehabt, daß der Verband durch die Art der Maßfeier von „Blamage zu Blamage geführt“ werde. Ebenso wird den Mitgliedern unseres Verbandes weder das Glück der Religion noch die nationale Gesinnung verfehlt. Unser Verband steht eben auf christlich nationalem und der Deutsche Holzarbeiterverband auf sozialdemokratischem Boden. Ideell und materiell stehen sich mithin die Mitglieder in unserem Verbands besser, wie im Deutschen Holzarbeiterverbande.

Soziale Rechtfprechung.

Was der Krankenkassenrat. Ein bedeutungsvolles Urteil fällt die jüngste Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Bochum. Es handelt sich um den Unfallsturz von Beginn der fünften Woche bis zum Ablauf der 13. Woche nach Eintritt des Unfalls und bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit.

Nach § 12 des G. U. B. wird in einem solchen Falle das Krankengeld von dem Minimum = 1/2 des Tagelohnes auf 2/3 des Tagelohnes erhöht. In welcher Weise wird nun die Erhöhung des Krankengeldes bei Krankenhauspflge berechnet? Die Ausführungsbestimmungen hierüber sind enthalten in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September 1885. Danach tritt eine Erhöhung des Krankengeldes bei Krankenhauspflge nur dann ein, wenn dem Verletzten gesetzlich oder faktarisch ein Krankengeld überhaupt zusteht. Gesetzlich steht den Verletzten beim Ernähren von Familien usw. ein solches zu und zwar in Höhe von 1/2 des Krankengeldes. Den ledigen Unfallverletzten kann, wenn das Statut der betreffenden Kasse das vorsieht, ebenfalls ein Krankengeld gewährt werden in Höhe bis zu 1/2 des Tagelohnes. Nur wenn letzteres der Fall, erhalten die Verletzten ein erhöhtes Krankengeld und zwar 1/2 des Tagelohnes. In dem zur Entscheidung stehenden Falle handelte der Arbeiter R. als lediger bei Krankenhauspflge auf Grund des Statuts der Ortskrankenkasse Bochum ein tägliches Krankengeld von 1/2 des Tagelohnes (5,00 Mk.) = 2,50 Pfg. zu. Nach den Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes war in diesem Falle das Krankengeld wegen des vorliegenden Betriebsunfalls auf 1/2 des Tagelohnes = 8 1/2 Pfg. zu erhöhen und zwar von der fünften Woche ab.

Die Ortskrankenkasse Bochum war anderer Ansicht und sagte, es könne in vorliegendem Falle nur eine verhältnismäßige Erhöhung und zwar um 1/2 des Krankengeldes = 6 1/2 Pfg. in Frage kommen und zahlte den Verletzten auch mit 20 + 6 1/2 = 26 1/2 Pfg. pro Tag aus.

Zur eingelegte Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde entschied diese, daß nach dem klaren Wortlaut der Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes es keinem Zweifel unterliege, daß das Krankengeld in vorliegendem Falle insgesamt 8 1/2 Pfg. betrage und daß dem Beschwerdeführer daher der Rest von 56 2/3 Pfg. nachgezahlt sei.

Diese Entscheidung löst die Kasse auf dem Wege der Klage beim Amtsgericht Bochum an und stütze sich auf ein Gutachten des Amtsgerichtsrats Gahn (des bekannten Krankenkassenkommentators), welcher doch eine erste Instanz sei. Außerdem hatte die Kasse Gutachten von der Ortskrankenkasse Essen, Düsseldorf, Heddingerhausen, der Ortskrankenkassen für Kaufleute u. in Witten und Berlin beigebracht, welche ihr merkwürdigerweise alle Recht geben. Das Amtsgericht Bochum entschied demnach zugunsten der Kasse.

Das größte Gewerkschaftsblatt Bochum veranlaßte daraufhin die Berufung an das Landgericht als letzte Instanz, welche einen einschlägigen Schriftsatz ein und künzte sich auf eine Ablehnung des „Beschwerdegegenstandes“ sowie auf die Handhabung der fraglichen Angelegenheit bei der Ortskrankenkasse zu Tonne.

Jetzt liegt die endgültige Entscheidung vor, die Klage. Ortskrankenkasse wurde verworfen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in Bochum bestätigt. Wir lassen die Entscheidungsgründe hier folgen, weil sie für die Kollegen von großem Interesse sind, besonders auch für Vertreter in solchen Kassen, wo an Verfahren wird, z. B. in Essen, Heddingerhausen, Düsseldorf, Witten u.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist abgelehnt.

Der Beklagte stützt seinen Anspruch auf den § 12 Abs. 1 G. U. B. der bestimmt: „Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des durch Berechnung des Lohnes zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu erhöhen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf das dem Beklagten statutenmäßig erworbene Krankengeld von 6,20 Mk.“

Dieses ergibt sich — abgesehen davon, das es zwischen den Parteien unstrittig ist — aus Satz 2 des genannten §, der ausdrücklich das statutenmäßig erworbene Krankengeld anführt.

Nach Satz 3 des genannten § erfolgt das Reichsversicherungsamt die Ausföhrung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften. Dieses geschieht — so weit es hier von Interesse ist — durch § 8 der Bekanntmachung des R. V. vom 30. September 1885. Die Bekanntmachung erläßt mit Bezug auf § 5 Abs. 1 G. U. B. der früheren Fassung des G. U. B. Da aber § 5 Abs. 1 alter Fassung wörtlich mit dem neuen § 12 Abs. 1 G. U. B. übereinstimmt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß bei der Bekanntmachung auch heute noch rechtliche Geltung hat.

Hier interessiert vornehmlich der Abs. 2 des § 3. Er bestimmt: „Dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche gehörige nicht, so ist bemessen ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 1 G. U. B. — jezt § 12 Abs. 1 G. U. B. — nur insoweit zu leisten, ihm nach § 3 Abs. 1 G. U. B. statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zu und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.“

Die Streitfrage zwischen den Parteien ist, ob dieses ein Sechstel ein für allemal feststehender Bruchteil, oder nur den zulässigen Mehrbetrag bezügnet. Mit anderen Worten: der Verletzte nimmt an, die Erhöhung habe stets auf ein Sechstel, die Kasse, die Erhöhung nicht auf mehr als ein Sechstel, dagegen keineswegs immer auf ein Sechstel zu erfolgen.

Der genannte § 3 kann schon nach dem Wortlaut nur Folgendes enthalten Voraussetzungen für den Mehrbetrag sind:

1. daß auf Grund des § 21 § 3 R. V. G. ein statutengemäß zustehender Anspruch auf Krankengeld besteht.
2. daß dieses Krankengeld ein Sechstel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

Auf den vorliegenden Fall angewandt

1. ist zu bejahen, 2. 1/2 des Arbeitslohnes = 5 Mk. : 6 = 0,83 1/3. Diese 0,83 Mk. sind nicht erreicht, da nur 0,20 Mk. Krankengeld gewährt werden. Der zu leistende Mehrbetrag beträgt daher 0,83 1/3 - 0,20 = 0,63 1/3 Mk.

Man kommt auch bei der Überlegung, wie das Reichsversicherungsamt gerade 1/6 hat festlegen können, und zwar als Betrag, der erreicht werden muß, zu einem logischen Ergebnis.

Man sieht jedem Verletzten der Klasse 5 b, der nicht im Krankenhause ist, ein Krankengeld von 2,50 Mk. zu. Ist der Verletzte im Krankenhause, so tritt an die Stelle des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung. Die freie Kur und Verpflegung des § 12 Abs. 1 G. U. B. hat aber, wenn überhaupt Krankengeld gewährt wird — hier § 21, § 3 R. V. G., § 14 Abs. 1 Statuts — eine Erhöhung auf 1/2 des Arbeitslohnes zu erfolgen.

Es ist man Kur und Verpflegung berechnungsweise — § 14 Abs. 1 Statuts — 2,50 Mk. und addiert dazu das 1/6 des Arbeitslohnes des Abs. 2 der Bekanntmachung, so erhält man das durch § 12 Abs. 1 G. U. B. vorgeschriebene 1/2 des Tagelohnes.

Es ergibt sich also auch hieraus, daß der Mehrbetrag 0,63 1/3 Mk. betragen muß.

Andersfalls enthält der § 3 der Bekanntmachung, der lediglich die Ausführungsbestimmungen ist, eine ungesetzliche Abänderung des § 12 Abs. 1 G. U. B.

Die abweichende Ansicht der Kasse und ihre dementsprechenden Ausführungen stützen sich auch in diesem Sinne ergangen. Die unzulässige gerichtliche Entscheidung auf das Gutachten von Gahn. Ist Gahn's Ansicht richtig, so enthält die Bekanntmachung, wie gesagt, eine gesetzlich unzulässige Ausführungsbestimmung. Gahn vertritt aber selbst „der durch eine am Wortlaut feststehen, über dies ihn versprechenden Ausföhrung“ des Magistrats Bochum gegenüber, daß § 3 der Bekanntmachung keine Abänderung vom Gesetz enthalte. Die Ansicht Gahn's ist desto weniger zu verneinen.

Die Worte „nur insoweit“, an denen Gahn sich stützt, erklären folgendermaßen:

Erstens legen die Worte des Abs. 2 in Gegensatz zu Abs. 1, zu den Voraussetzungen ein „statutenmäßiger“ Anspruch nicht erforderlich ist. Ferner gilt aber § 3 Abs. 2 nicht nur für eine, sondern für alle Kassen, die bei Unfällen statutenmäßig auf Grund des § 21 § 3 R. V. G. Krankengeld gewähren. So gewährt z. B. Klasse A einem Verletzten Krankengeld 2/3, die Klasse B 1/2, d. h. bei 5 Mk. Arbeitslohn, A: 0,20 und B: 0,40 Mk.

Es beträgt dann der zu zahlende Mehrbetrag für Klasse A 0,63 1/3, und für Klasse B 0,43 1/3 Mk.

Daher die Bestimmung „nur insoweit“.

Gahn gelangt vornehmlich aufgrund folgender Überlegung zu seinem Ergebnis:

Er sagt, es erhält der Verletzte — Krankenkasse Bochum —

1.—4. Woche: 250 Pfg. Ab 5. Woche 333 1/3 Pfg. außerhalb des Krankenhauses.

1.—4. Woche 20 Pfg. Ab 5. Woche x Pfg. im Krankenhause.

Daraus bildet er die Gleichung:

$$\frac{250}{20} = \frac{333\frac{1}{3}}{x}; x = 26\frac{2}{3} \text{ Pfg.}$$

Abgesehen davon daß sich diese Gleichung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen läßt, spricht folgendes dagegen:

In der 1.—4. Woche ist im Krankenhause für Kur und Verpflegung 2,50 Mk. eingeseht. Von der 5. Woche an muß man dann 333 1/3 = 3,06 1/3 Mk. dafür einsehen, da nach irgendwem durch den in dem § 12 Abs. 1 G. U. B. vorgeschriebenen Mehrbetrag von 1/2 des Arbeitslohnes fehlende Betrag aufgehoben werden muß. Wodurch sich aber derartige verschiedene Berechnung rechtfertigen ließe, ist nicht einzusehen.

Indem spricht auch folgendes, sozialpolitische Moment gegen Gahn's Ansicht. Der Verletzte ohne Angehörige zählt in gesunden Tagen den vollen Beitrag von derjenige, der Angehörige besitzt. Derselbe erhält den vollen Beitrag außerhalb des Krankenhauses in den ersten vier Wochen 2,50 von der fünften Woche ab 333 1/3 Pfg. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Verletzte im Krankenhause dann schlechter gestellt sein soll, als jener, der außerhalb des Krankenhauses wohnt. Bei der gleichen Beitragspflicht darin eine Härte, ja eine gewisse Ungerechtigkeit. Diese ist aber nicht zu und Zweck des Gesetzes und darf daher auch nicht in seine Bestimmungen hineingegeben werden.

Gahn führt als Gegengrund der im Vorstehenden dargelegten Annahmen an: Das Krankengeld gehöre zu den fakultativen Leistungen der Kasse. Deshalb habe das Reichsversicherungsamt mit seiner Bestimmung nicht verordnen können und wollen, daß das Krankengeld stets ein Sechstel des durchschnittlichen Tagelohnes erreichen müsse. — Abs. 3 und 4 des Statuts. — Wie Gahn das bei folgenrechtiger Durchführung mit den Ausführungen im Abs. 2 des Statuts — Abs. 1 und 2 — in Einklang bringen will, versteht nicht ein.

Allerdings gehört das Krankengeld des § 23 § 3 R. V. G. zu fakultativen Leistungen der Kasse, aber nur so lange, als sie sich durch Satzungen nicht verpflichtet hat. Ist dieses aber geschehen, so unterliegt es auch hinsichtlich des Krankengeldes den gesetzlichen Bestimmungen.

Endlich ist auch gegenüber der klaren Bestimmung des § 3 der Bekanntmachung und des § 12 G. U. B., daß zu Grunde gelegten Arbeitslohn Gahn's These nicht verständlich. Das Krankengeld ist auf den im Statute festgesetzten Bruchteil des durch den Unfallsturz erhöhten Arbeitslohnes zu bemessen — Abs. 2 Abs. 2 des Statuts — der Rest des Magistrats zu Bochum vom 28. Dezember 1906 — J. Nr. 3329 X. traf also das Richtige, und die auf seine Aufhebung gerichtete Klage abzuweisen.

Es ist, wie gesehen, hiernach erkannt.

Modelltischler Holte, saubere und selbstständig Arbeiter für dauernde Arbeit bei hohem Lohn sofort gesucht. Verheirateten Umzugsvergnüt Vereinigte Modellfabriken, Landsberg a. W.

2 Bohrer und tüchtige Bürstenmacher finden auf Pechen und Einziehen dauernde und gut lohnende Beschäftigung. Schade & Co., Bürsten- und Pinselabri Duakenbrück, Prov. Hannover.

Berater: Carl Janies, 64a. 2. und von Heinrich Heßling, 104a.